

An die  
Städte, Märkte und Gemeinden  
sowie Verwaltungsgemeinschaften  
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 28. Januar 2021  
R XI

## Rundschreiben 10/2021

**Aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBI. Nr. 54)**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26. Januar 2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erneut aktualisierte Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBI. Nr. 54) geändert worden ist, übermittelt. Diese geben wir Ihnen nachfolgend im Wortlaut zur Kenntnis:

„Nach § 2 der 11. BayIfSMV ist das Verlassen der Wohnung weiterhin nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Ein triftiger Grund ist nach § 2 Satz 2 Nr. 9 die Teilnahme an „Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis“. Solche Beerdigungen dürfen durchgeführt werden. Der Begriff „Beerdigung“ umfasst jegliche organisierte Zusammenkunft von Trauernden anlässlich eines Trauerfalls und damit insbesondere Trauerfeiern, ein Requiem, Rosenkranz- und Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte. Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Teil der Beerdigung in einer Kirche, auf einem gemeindlichen oder kirchlichen Friedhof, in einem Krematorium oder etwa den Räumen eines Bestattungsunternehmens stattfindet. Findet eine Zusammenkunft der Trauernden jedoch getrennt von der eigentlichen Beisetzung (die Teilnehmer verlassen dafür gesondert die Wohnung) in einer Kirche, Synagoge oder Moschee statt und ist diese Zusammenkunft öffentlich zugänglich, sind die Regelungen für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 2 Satz 2 Nr. 13 und § 6 der 11. BayIfSMV anwendbar, sodass sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach § 6 Nrn. 1, 7 und 8 richtet.

Zum „engsten Familienkreis“ gehören Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstands. Insgesamt sollte der „engste Familien- und Freundeskreis“ im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen. In Gebäuden ist der Teilnehmerkreis im Übrigen durch die Anzahl der Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, beschränkt und kann im Infektionsschutzkonzept des Trägers der Örtlichkeit zahlenmäßig weiter eingeschränkt werden.

Im Übrigen sind für die Durchführung von Beerdigungen weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 11. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Beerdigungen folgende weiteren Vorgaben:

- Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Für die Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht.
- Gemeindegang ist untersagt.
- Es besteht ein Infektionsschutzkonzept des Trägers der Örtlichkeit, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert. Dieses hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu umfassen. Bei der Erstellung des Konzepts sind die berechtigten Interessen der Angehörigen an einer angemessenen und würdigen Durchführung der Beerdigung zu berücksichtigen. Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist nach § 5 Satz 1 der 11. BayIfSMV untersagt.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV). Bei Verwendung einer Leichenhülle kann es nach Rücksprache mit dem Friedhofsträger vor einer Erdbestattung ratsam sein, die Leichenhülle zu öffnen, um die Verwesung des Verstorbenen zu ermöglichen. Das Öffnen des Sargdeckels zu diesem Zweck bedarf einer Genehmigung der Gemeinde unter Einbindung des Gesundheitsamts nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BestV. Aus Sicht des Infektions- und Arbeitsschutzes sollte der Leichnam dabei nicht berührt werden und keine Tätigkeiten vorgenommen werden, die zu einer Produktion von Aerosolen führt. Überdies sollten nach einer Gefährdungsbeurteilung die vom RKI empfohlenen Schutzmaßnahmen beachtet werden (s. Empfehlungen zum Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen, Stand 07.01.2021, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Verstorbene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Verstorbene.html))

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg keine Bedenken bestehen, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 der BestV vorliegen.“

Für Rückfragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen Frau Claudia Drescher unter Tel.: 089/360009-25, E-Mail: [claudia.drescher@bay-gemeindetag.de](mailto:claudia.drescher@bay-gemeindetag.de) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied